

Verkehrsrecht Fachgebiet

Zum Schaden „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ (§ 7 Abs. 1 StVG) Thema
Fahrzeugbrand in einer Werkstatthalle

Der BGH hat sich in einem Urteil vom 20.10.2020 (AZ: VI ZR 374/19) mit der Reichweite der Haftung des Halters eines in einer **Werkstatthalle in Brand geratenen Kraftfahrzeuges** beschäftigt. Der klagende Gebäudeversicherer hat im Wege des Direktanspruchs gegen den beklagten Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer Schadensersatzansprüche aus Halterhaftung (§ 7 Abs. 1 StVG) nach dem Brandereignis geltend gemacht. Der Senat bejaht eine Schadensentstehung **„bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“** im Sinne von § 7 Abs. 1 StVG. Für die Zurechnung der Betriebsgefahr komme es maßgeblich darauf an, dass die Schadensursache in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeugs steht (vgl. BGH, Urteil vom 11.02.2020, AZ: VI ZR 286/19, VersR 2020, 782; vom 26.03.2019, AZ: VI ZR 236/18, VersR 2019, 897). Der Brand wurde durch eine defekte Betriebseinrichtung verursacht, nämlich durch einen Defekt an der Fahrzeugelektrik im Bereich des Fahrzeugrahmens rechts, der zu einem Kurzschluss führte. Der geltend gemachte Schaden unterfalle damit nach Art und Entstehungsweise dem Schutzzweck des § 7 Abs. 1 StVG. Das Dritte durch den Defekt einer Betriebseinrichtung eines Kraftfahrzeuges an ihren Rechtsgütern einen Schaden erleiden, gehöre nach der Rechtsprechung des Senats zu den spezifischen Auswirkungen derjenigen Gefahren, für die die Haftungsvorschrift des § 7 StVG den Verkehr schadlos halten will. Dabei mache es rechtlich keinen Unterschied, ob der Brand unabhängig vom Fahrzeugbetrieb selbst vor, während oder nach einer Fahrt eintritt. Bei der **gebotenen wertenden Betrachtung** sei das Schadensgeschehen in diesen Fällen -im Gegensatz etwa zu einem vorsätzlichen in Brand setzen eines ordnungsgemäß auf einem Parkplatz abgestellten Kraftfahrzeuges (vgl. BGH, VersR 2006, 656)- durch das Kraftfahrzeug selbst und die von ihm ausgehenden Gefahren entscheidend (mit) geprägt worden. Hierzu reiche es aus, dass der Brand oder dessen Übergreifen in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeuges steht (BGHZ 199, 377). An diesen Grundsätzen hält der Senat auch angesichts der hiergegen vorgebrachten Kritik (vgl. LG Heidelberg, r+s 2016, 481; LG Köln, r+s 2017, 655; Burmann/Jahnke, DAR 2016, 213; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 26. Auflage, § 7 StVG, Rn. 9; Herbers, NZV 2014, 208; Lemcke, r+s 2014, 195; r+s 2016, 152; Schwab, DAR 2014, 197; Pieroth/Schmitz-Justen, NZV 2020, 293 ff.) fest.

Aktuelles
BGH AZ:
VI ZR 374/19

Fachgebiet Hausratversicherung

Thema Beratungspflichten bei Abschluss einer Hausratversicherung
Hinweispflichten auf eine Tresor-/Verschlussklausel (§§ 1, 6, 28 VVG)

Grundlagen In der Hausratversicherung werden regelmäßig **Tresor-/Verschlussklauseln** für bestimmte **Wertsachen** vereinbart. Diese werden als **primäre Risikobeschreibungen** zutreffend als wirksam angesehen (BGH, VersR 1983, 573; OLG Oldenburg, Urteil vom 13.01.2017, AZ: 5 U 162/16; OLG Köln, VersR 2017, 612; OLG Hamm, r+s 1984, 148).

Aktuelles Auch das OLG Hamm geht in einem Urteil vom 13.05.2020 (VersR 2020, 1376) davon aus, dass die im entschiedenen Fall zugrunde liegende Tresor-/Verschlussklausel in den Hausratbedingungen als primäre Risikobeschreibung wirksam ist. Das Gericht führt jedoch aus, dass unter bestimmten Voraussetzungen der VN hinsichtlich Inhalt und Ausmaß der Tresor-/Verschlussklausel zu beraten ist. Während nach dem ursprünglichen vorgesehenen Vertragsinhalt die „Tresorklausel“ hinsichtlich des Schmucks überhaupt nicht zum Tragen gekommen wäre, da bei einem Übersteigen der Wertgrenze für Schmuck ohnehin bereits die Begrenzung der Versicherungssumme für Wertsachen eingegriffen hätte, war dies nach dem Vertrag, wie er nach Hinweisen des VN auf den Wert des Schmuckes und der daraufhin erfolgten Erhöhung der Wertgrenze der Versicherungssumme letztlich geschlossen wurde, anders. Nunmehr kam die Tresorklausel zum Tragen, da der Wert des Schmucks der VN zwar nicht die Wertgrenze für Wertsachen, wohl aber die Entschädigungsgrenze für Schmuck überstieg. Im Unterschied zum zunächst erfolgten Vertragsangebot konnte die VN daher ihren Schmuck nicht mehr vollumfänglich außerhalb eines Tresors aufbewahren, ohne hierdurch einen Großteil des Versicherungsschutzes zu verlieren. Der Senat kommt deshalb zu der Einschätzung, dass der **Versicherungsagent** die VN hierauf hätte **hinweisen** müssen, da sich aufgrund der konkreten Bedarfssituation ein Anlass ergab.

(vgl. auch die vom Sachverhalt abweichenden Entscheidungen des OLG Köln, VersR 1997, 569 und des OLG Saarbrücken, r+s 2011, 477).

Fachgebiet Arzthaftungsrecht

Thema Beweislastumkehr bei groben ärztlichen Behandlungsfehlern
Missachtung ärztlicher Anordnung durch den Patienten
(§§ 253, 280, 823 BGB)

Aktuelles Missachtet ein Patient in vorwerfbarer Weise ärztliche Anordnungen oder Empfehlungen mit der Folge, dass er eine mögliche Mitursache für den erlittenen Gesundheitsschaden setzt und dazu beiträgt, dass der Verlauf des Behandlungsgeschehens nicht mehr aufgeklärt werden kann, kann die mit einem **groben Behandlungsfehler** verbundene **Beweislastumkehr** entfallen. Dies hat das OLG Hamm in einem Urteil vom 02.02.2018 (AZ: 26 U 72/17, VersR 2020, 1319; vgl. BGH, VersR 2005, 228) festgestellt. Ein Entfallen der Beweislastumkehr komme jedenfalls dann in Betracht, wenn der Patient ausreichend und verständlich über die Risiken seines gesundheitsschädigenden Verhaltens aufgeklärt worden ist und dann trotzdem durch sein Verhalten eine selbständige Ursache für die Vereitelung des Heilungserfolgs setzt. Im entschiedenen Fall ging der Patient trotz dringenden Rates seines Hausarztes beim Vorliegen typischer Angina-Pectoris-Beschwerden nicht sofort ins Krankenhaus, sondern machte lediglich einen Termin zur kardiologischen Abklärung.

Der Senat führt aus, dass der Patient bis zur weiteren Untersuchung bereits verstorben war und die genaue Ursache nicht mehr ermittelt wurde, habe er im erheblichem Maße durch seine Verweigerung, sich entsprechend dem ärztlichen Rat zu verhalten, beigetragen. Letztlich wisse jeder erwachsene Mensch, dass thorakale Beschwerden verbunden mit Luftnot auf ein gefährliches Herzleiden hinweisen können. Das gelte umso mehr, wenn man schon weiß, dass auch die Halsschlagader mit Ablagerungen betroffen ist.

Unfallversicherung

Fachgebiet

Zur Feststellung einer unfallbedingten Invalidität Dauerschaden in Form eines Lymphödems (Ziff. 2.1.1 AUB)

Thema

Das OLG Frankfurt am Main hat in einem Urteil vom 02.12.2020 (AZ: 7 U 124/16) festgestellt, als Folge einer durch ein Unfallereignis erlittenen leichtgradigen Sprunggelenksdistorsion sei bei der Versicherten **keine Invalidität** wegen eines **sekundären Lymphödems** eingetreten. Es fehle an einem greifbaren Anhaltspunkt dafür, dass es unfallbedingt zu einer Invalidität gekommen sein kann, da diese eine wesentlich schwerwiegendere Verletzung voraussetzen würde. Eine Distorsion habe eine Gewebetraumatisierung mit Zerreißung von Gewebestrukturen bzw. Verletzungen von Blut- und Lymphgefäßen zur Folge. Im Rahmen des anschließenden Heilungsprozesses komme es dann in Folge dieser Verletzung zur Entstehung eines Phleblymphödems. Ein solches verschwinde jedoch mit Ausheilung, spätestens nach 4-6 Monaten. Eine gravierende Schädigung des Gewebes, insbesondere der Blut- und Lymphgefäße einhergehend mit einem **sekundären Lymphödem** **erfordere** jedoch eine **schwere traumatische Verletzung**, welche bei der Versicherten nicht festgestellt werden konnte. Weder die Erstdiagnose einer leichtgradigen Distorsion, noch die annähernd 4 Monate erstellte MRT-Aufnahme ließen einen Schluss auf ein Verletzungsbild bzw. abnormen Heilungsverlauf zu. Der Senat folgt damit den Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen und führt aus, dass eine weitere Begutachtung, insbesondere eine Begutachtung auf lymphologischem Fachgebiet, nicht gemäß § 412 Abs. 1 ZPO geboten sei. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht im Falle eines ungenügenden Gutachtens eine neue Begutachtung durch die selben oder durch andere Sachverständige anordnen. Die Entscheidung hierzu steht, soweit das Gutachten nicht mangelhaft ist, wofür hier keiner Anhaltspunkte vorliegen, im Ermessen des Gerichts. Voraussetzung ist jedoch, dass ein ungenügendes Gutachten vorliegt. Das sei nicht der Fall. Entscheidungserheblich sei hier die Frage, ob die unfallbedingte (orthopädische) Verletzung kausal für den angeführten Dauerschaden geworden ist. Daran, dass der beauftragte Sachverständige als Facharzt für Orthopädie-, Unfallchirurgie- und Chirurgie mit den Zusatzbezeichnungen Notfallmedizin, Sportmedizin und Rehabilitationswesen für eine Begutachtung unfallbedingter Traumata und deren Folgen fachlich geeignet ist, bestünden indes ebenso wenig Zweifel wie daran, dass er aufgrund seiner Tätigkeit als Oberarzt der Klinik und Polyklinik für Unfall-, Hand- und Wiederherstellungschirurgie und der Tatsache, dass in der von ihm geleiteten Klinik jährlich ca. 3000 Sprunggelenksverletzungen der hier vorliegenden Art behandelt werden, über die notwendige Sachkunde und Erfahrung verfüge, die streitentscheidende Fragestellung beantworten zu können.

Aktuelles

Fachgebiet Schadenersatzrecht

Thema Umfang der Darlegungslast zur Höhe eines Haushaltsführungsschadens (§§ 823, 843 BGB)

Aktuelles Zur Berechnung des Haushaltsführungsschadens können Tabellenwerke herangezogen werden, wie z.B. das Tabellenwerk von Schulz-Borck-Pardey (BGH, VersR 1988, S 490; OLG Brandenburg, VersR 2010, 1046; OLG München, VersR 2011, 1012). Nach einem Beschluss des OLG Hamm vom 11.09.2020 (AZ: 9 U 96/20, NJW-Spezial 2020, 715) kann der **Haushaltsführungsschaden** jedoch nicht allein nach derartigen Tabellenwerken berechnet werden. Vielmehr bedürfe es zur Darlegung der Höhe des Haushaltsführungsschaden Darlegungen im Einzelnen, welche Tätigkeiten, die vor dem Unfall im Haushalt verrichtet wurden, unfallbedingt nicht mehr oder nicht mehr vollständig ausgeübt werden können. Zur Begründung weist der Senat darauf hin, dass eine Berechnung allein anhand der Tabelle den hier relevanten Vermögensschaden unzulässiger Weise dem immateriellen Schaden nach § 253 BGB annähern würde. Eine Ausnahme sei nur in besonders gelagerten Fällen möglich, z.B. dann, wenn der Anspruchsteller vor dem schädigenden Ereignis in Folge seines jugendlichen Alters noch gar keinen eigenen Haushalt geführt hat. Aus diesem Grunde sei der Haushaltsführungsschaden nicht anhand von Tabellenwerken, sondern auf der Basis der konkreten Lebensverhältnisse des Geschädigten zu ermitteln.

◆

